

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Februar 2021)

zur Mühlen Gruppe

Gewerbestraße 1, 24860 Böklund

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 I BGB.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Lieferanten mit der zur Mühlen Gruppe, insbesondere mit den Firmen

Anhalter Fleischwaren GmbH Zerbster Original
Anhalter Zerbst Besitzgesellschaft GmbH & Co. KG
BKA – der Werksverkauf, die Werkskantine GmbH
Böklunder Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG
Böklunder Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG
Carnis Vertriebs GmbH
Chemnitzer Wurstspezialitäten GmbH & Co. KG
Die frische Thüringer GmbH
DöllingHareico Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG
EL 3 GmbH
Gutfried GmbH
Gutfried Services GmbH
Heinrich Nölke GmbH & Co. KG
HN Produktion GmbH & Co. KG
Joh. Blankemeyer GmbH & Co. KG
Könecke Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG
Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG
Könecke Wurstspezialitäten GmbH & Co. KG
Lutz!Markenvertrieb GmbH
Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG
Schulte Fleisch- und Wurstwaren GmbH
Schulte Umwelttechnik GmbH
Schulte Wurstspezialitäten GmbH
Vevia 4 You GmbH & Co. KG
WFC Fleischwarenverkauf Lindweiler GmbH
ZG Technical Services GmbH
ZM Grundbesitz GmbH & Co. KG

zM Nordlogistik GmbH & Co. KG
ZMI Zur Mühlen International GmbH
zur Mühlen ApS & Co. KG
zur Mühlen Gruppe Markenvertriebs GmbH
zur Mühlen Mobilienbesitz GmbH & Co. KG
zur Mühlen Services GmbH & Co. KG

Diese allgemeine Geltung der Einkaufsbedingungen gegenüber dem Lieferanten – auch namens weiterer Unternehmen – wird dem Lieferanten hiermit ausdrücklich angezeigt.

§ 2 Bestellung, Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder wenn wir sie im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung schriftlich bestätigen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz „Informationen“ genannt – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Informationen steht dem Lieferanten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung des Werkzeuges und/oder mit der Fertigung von Teilen erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungshinweise etc. Wir entbinden den Lieferanten von seiner Geheimhaltungspflicht, wenn er nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren, oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst mit unserer schriftlichen Erklärung wirksam.

§ 3 Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags, Hinweispflicht

- (1) Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen.
- (3) Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- (4) Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

- (5) Der Lieferant hat unsere Anfrage und/oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und uns etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Qualität

- (1) Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen den gültigen lokalen und nationalen Vorschriften des Lieferortes entsprechen. Dies gilt insbesondere für warenspezifische Qualitäts-, Verpackungs-, Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z. B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Wir werden Ware des Lieferanten nur dann akzeptieren, wenn diese sämtlichen Qualitätsanforderungen genügt.
- (2) Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i. S. d. § 2 Absatz 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen, und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem sichert der Lieferant zu, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung und -kommunikation) entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden sind. Grundsätzlich sind Spezifikationen bzw. Sicherheitsdatenblätter zu erstellen und nach spätestens zwei Jahren zu aktualisieren; zusätzlich sind für Verpackungen und Erzeugnisse aus Kunststoff entsprechende Konformitätserklärungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wir sind berechtigt, die Waren prüfen zu lassen. Diese Prüfungen können auch vor oder während der Lieferung durchgeführt werden. Der Lieferant berechtigt uns ferner, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen (Audit), soweit es um Waren geht, die auch für uns hergestellt werden. Mit der Überprüfung der Waren und Audits bei dem Lieferanten können wir auch Dritte beauftragen.
- (4) Der Lieferant hat uns auf Anfrage Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jede Änderung von Qualitätsparametern und Produktzusammensetzungen bei für uns bestimmten Waren hat der Lieferant vorher schriftlich durch uns genehmigen zu lassen.

§ 5 Werkzeuge

- (1) Werkzeuge sind vom Lieferanten nach unseren Vorgaben zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen haben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung schriftlich hinzuweisen. An den Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellungen sind. Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen uns zu.

- (3) An Zeichnungen, die der Erstellung des Werkzeuges zugrunde liegen, behalten wir uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen auf Vorschläge des Lieferanten zurückzuführen sind.
- (4) Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung ist der Lieferant verpflichtet, das Werkzeug auf eigene Kosten instand zu halten und auch instand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das Werkzeug zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Unbeschadet dessen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung ausschließlich für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung des Werkzeuges zu verwenden.
- (5) Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Lieferant das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeuges. Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt vorstehender Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrunde liegenden Bestellung zu liefern. Bei Einstellung der Lieferungen von Ersatzteilen durch den Lieferanten ist der Besteller schriftlich zu informieren, um ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
- (2) Der Lieferant hat dem Besteller auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und die unentgeltliche Nutzung zu gestatten, wenn eine Bestellung von Ersatzteilen wegen Einstellung der Lieferung oder wegen fehlender Einigung über Preise und Bedingungen nicht zustande kommt.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zeitverzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung hemmen den Lauf der Skontofrist.
- (2) Damit wir Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten können, ist der Lieferant verpflichtet, auf allen Rechnungen unsere Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewichte, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben. Solange die Rechnungen des Lieferanten den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.
- (3) Bei der Vereinbarung „Preis freibleibend“ ist der am Tag der Lieferung gültige Preis als vereinbart anzusehen.
- (4) Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Abnahme von Waren durch uns zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Preisen, Preisänderungen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen, insbesondere, wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt.
- (5) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, Ausarbeitungen von Angeboten, Prospekten, Kostenvoranschlägen usw. gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

- (6) Kleinst- oder Mindermengenzuschläge werden nicht gezahlt.
- (7) Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Wir sind zu Verrechnungen innerhalb der zur Mühlen Gruppe berechtigt. Wir sind bereit, auf Verlangen des Lieferanten schriftlich mitzuteilen, welche Gesellschaften zu unserer Unternehmensgruppe zählen.
- (9) Bei Abtretung einer Geldforderung an einen Dritten bleiben wir berechtigt, an unseren Vertragspartner zu leisten.
- (10) Bei vorfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren. Dessen unbeschadet steht es in unserem freien Ermessen, eine Abschlagszahlung zu leisten.
- (11) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die Regelungen der Verpackungsverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltage (Datum der Bestellung). Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Dieser Hinweis ist uns schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- (3) Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant auch für etwaiges Verschulden seiner Vorlieferanten oder Hersteller.
- (4) Wir sind unter den Voraussetzungen gemäß vorstehenden Abs. 3 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von einem Monat, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung / Leistung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche mindernd angerechnet. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte, insbesondere Rücktritt, Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatzansprüche, bleibt uns vorbehalten. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Gefahrübergang, Fracht, Dokumente

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt unsere

Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben;

unterlässt er dies, haben wir für eine verzögerte Bearbeitung nicht einzustehen.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (4) Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist uns zollfrei zu überlassen.
- (5) Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten zu liefern. Für beschädigte Euro-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Lieferant hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderlicher Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.
- (6) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, sind wir berechtigt, dem Lieferanten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 10 Einsichtnahme, Auskunft, Netzzugang

- (1) Der Lieferant wird uns Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und/oder der Auftragsbearbeitung ermöglichen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Diese Unterlagen sind uns auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
- (2) Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Produkte bzw. das Produktionsverfahren des Lieferanten eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Lieferanten berechtigt. Der Lieferant ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
- (3) Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehenden § 2 Abs. 5 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für eventuell aus deren Benutzung resultierende Schäden.

§ 11 Rechts- und Sachmängel, Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den

einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

- (2) Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen, Qualitätserfordernissen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt – unbeschadet der Regelung in Abs. 1 – mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN-/EN-Normen als vereinbart.
- (3) Wird eine DIN-/EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u. a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird jedoch den Anwender bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.
- (4) Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
- (5) Bestehen Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant dieses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten binnen der Frist des § 11 Abs. 8 schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- (7) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu.
- (8) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie bei inländischen Beschaffungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag – Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Feststellung durch uns, beim Lieferanten eingeht; Vorstehendes gilt unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.
- (9) Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen gem. §§ 433 I 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 I, II u. III BGB (Werkvertrag) dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind.

Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Waren und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und/oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigelegte Kennzeichnungen über Eigenschaften, Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen,

Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen und/oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf unser Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

- (10) Die Bestimmungen vorstehender Abs. 8 und 9 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Lieferanten erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Lieferant gewährleistet.
- (11) Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehender § 13.
- (12) Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er uns gegenüber für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant hat das Recht, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (13) Wir sind zur gerichtlichen Klärung der von Kunden behaupteten Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- (14) Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. vertraglichen Vorgaben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (15) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung und/oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist.
- (16) Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- (17) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- (18) Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- (19) Eine vereinbarte, festgelegte und/oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
- (20) Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

§ 12 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Vorstehender Abs.1 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur

Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- (3) Der Lieferant ist uns gegenüber verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und für die Laufzeit der Lieferbeziehung / des Auftrages ungekürzt aufrecht zu halten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Lieferant wird uns unverzüglich über den drohenden und ggf. erfolgten Entzug / die Einschränkung des Versicherungsschutzes schriftlich informieren.
- (5) Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten auf Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und berührt die Haftung des Vertragspartners nicht.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden, sowie ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant, soweit er uns gegenüber gewährleistetungspflichtig ist, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Abs. 1 und 2 beträgt 3 Jahre, beginnend gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt.

§ 14 Beistellung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir Teile und/oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und/oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.

- (2) Bei Übernahme der Teile und/oder der Materialien in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden. Der Lieferant hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und/oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.
- (4) Die von uns beigestellten Teile und/oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.
- (5) Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Soweit die uns gemäß vorstehender Abs. 5 und/oder 6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (8) Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.

§ 15 Haftung des Bestellers, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Lieferant kann von uns Schadensersatz statt der Leistung bei gleichzeitiger Ablehnung der Erfüllung generell nur nach vorheriger Bestimmung einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung verlangen.
- (2) Haben wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine von unserem Vertragspartner für den

betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile unseres Vertragspartners, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

- (3) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Wir haften nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen oder eines unserer gesetzlichen Vertreter beruhen.
- (4) Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (5) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bestellung ist, soweit nicht anders vereinbart, der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens.

§ 17 Sprache / Anwendbares Recht

- (1) Vertragssprache ist Deutsch. Sind Vertragsunterlagen in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.
- (2) Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen enthalten, gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz (deutsches Recht). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 18 Anwendung des amfori BSCI- Verhaltenskodex

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, den amfori BSCI-Verhaltenskodex (www.amfori.org/content/amfori-bsci) anzuwenden und dessen Einhaltung auch mit seinen Vorlieferanten und Dienstleistern zu vereinbaren. Auf Verlangen wird unser Vertragspartner dies uns gegenüber nachweisen.

§ 19 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

- (1) Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so sind wir in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310

BGB genannten unwirksam, so werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 – 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.